



TIPPS FÜR DAS KORREKTE EINREICHEN EINES BAUGESUCHES



Sie haben sich entschlossen, ein Bauvorhaben zu realisieren. Wir möchten mit einer raschen und unkomplizierten Behandlung Ihres Gesuches zum guten Gelingen des Vorhabens beitragen.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für das Baubewilligungsverfahren sind:

- Baureglement mit Bauinventar der Einwohnergemeinde Mörigen
- Zonenplan der Einwohnergemeinde Mörigen
- Baugesetz des Kantons Bern (BauG)
- Bauverordnung des Kantons Bern (BauV)
- Dekret über das Bewilligungsverfahren des Kantons Bern (BewD)

Wir empfehlen Ihnen vorgängig eine Kontaktaufnahme mit Bauverwalter Stephan Mathys der Bauverwaltung Täuffelen (Tel. 032 396 06 36 / stephan.mathys@taeuffelen.ch). Auch wenn Sie Fragen bezüglich der Beschaffung bzw. Ausarbeitung der Dokumente haben oder nicht sicher sind, ob Ihr Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist, steht Ihnen Herr Mathys zur Verfügung.

Basis für eine rasche Behandlung Ihres Baugesuches sind in jedem Fall vollständig und korrekt erstellte Baugesuchsakten. Sämtliche Formulare, Pläne und Beilagen sind im Doppel, datiert und vom Bauherrn, Projektverfasser und bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem vom Grundeigentümer unterzeichnet, einzureichen.

Sie können Ihr Baugesuch mittels eBau-Projekt auch elektronisch erfassen. Den entsprechenden Link finden Sie - ebenso wie die Baugesuchsformulare - auf unserer Homepage unter Services / Online-Schalter / Umwelt + Bauen / Baubewilligungen.

Hinweise zu den Plänen (alle im Doppel)

- **Situationsplan** Massstab 1:500 mit eingetragenem Bauvorhaben, vermasst, datiert und unterschrieben. Diese müssen beim Kreisgeometer bezogen werden. Einzeichnen des Bauvorhabens auf dem Situationsplan:
 - Neubau mit roter Farbe
 - Abbruch mit gelber Farbe
 - Bestehend mit grauer Farbe
 - Vermassung Hauptmasse der Neubauten sowie Grenz- und Gebäudeabstände
- **Projektpläne** entsprechend dem Bauvorhaben Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Massstab 1:100 oder 1:50, vermasst, mit Angabe der Zweckbestimmung, datiert und unterschrieben. Es gelten folgende Grundsätze:
 - Neubau mit roter Farbe
 - Abbruch mit gelber Farbe
 - Bestehend mit grauer Farbe
 - Gewachsenes Terrain mit gestrichelter Linie
 - Fertiges Terrain mit durchgezogener Linie

Die Prüfung des Baugesuches erfolgt erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Fehlen notwendige Pläne, Angaben oder Unterlagen, wird das Baugesuch an den Gesuchsteller bzw. an den Projektverfasser zurückgewiesen.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen für die Realisierung Ihres Bauvorhabens alles Gute.